§ 3 Vertragsstrafe, Unterwerfung

(1) Verstößt der Erwerber gegen seine Verpflichtungen aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 (Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum) dieser Vereinbarung, hat er dem Land Berlin eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro) je Nutzungseinheit zu zahlen.

(2) Verstößt der Erwerber gegen seine Verpflichtungen aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 (Beantragung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung) dieser Vereinbarung, hat er dem Land Berlin eine Vertragsstrafe in Höhe von bis. zu 15.000,00 € (in Worten: fünfzehntausend Euro) je Nutzungseinheit zu zahlen.

(3) Verstößt der Erwerber gegen seine Verpflichtungen aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 (Rückbau baulicher Anlagen) dieser Vereinbarung, hat er dem Land Berlin eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro) je Nutzungseinheit zu zahlen.

(4) Verstößt der Erwerber gegen seine Verpflichtungen aus § 1 Abs. 1 Nr. 4 (energetische Sanierungsmaßnahmen) dieser Vereinbarung, hat er dem Land Berlin eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 15.000,00 € (in Worten: fünfzehntausend Euro) je Wohnung zu zahlen.

(5) Verstößt der Erwerber gegen seine Verpflichtungen aus § 1 Abs. 1 Nr. 5 (Errichtung von Aufzügen oder Balkonen) dieser Vereinbarung, hat er dem Land Berlin eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000,00 € (in Worten: fünfzehntausend Euro) je betroffener Wohnung zu zahlen.

(6) Verstößt der Erwerber gegen seine Verpflichtung aus § 2 Abs. 1 (Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit) dieser Vereinbarung, hat er dem Land Berlin je Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro) zu zahlen.

(7) Verstößt der Erwerber gegen seine Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 (vollumfängliche Auferlegung der Verpflichtungen auf einen Rechtsnachfolger) dieser Vereinbarung, hat er dem Land Berlin eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro) zu zahlen.

(8) Die Verwirkung der Vertragsstrafe sowie deren Höhe stellt das Land Berlin fest. Die Vertragsstrafe kann aufgrund der konkreten Gegebenheiten im Einzelfall seitens des Landes Berlin nach billigem Ermessen bestimmt werden. Die Zahlung der Vertragsstrafe befreit nicht von der Einhaltung der jeweiligen Verpflichtung im Übrigen.

(9) Der Erwerber unterwirft sich bezüglich der Zahlung und der Durchsetzung der Vertragsstrafe der sofortigen Vollstreckung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung.